

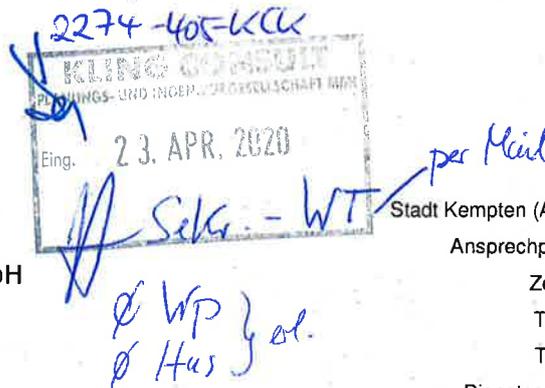


Amt für Umwelt- und
Naturschutz

Schreiben an:

Kling Consult GmbH
Burgauer Str. 30

86381 Krumbach



Stadt Kempten (Allgäu)

Ansprechpartner

Zeichen

Telefon

Telefax

Dienstgebäude

Zimmer

eMail

16.04.2020

Frau Urlberger

35-Url

0831/2525-8188

0831/2525-397

Rathausplatz 22

87435 Kempten (Allgäu)

404, 4. OG

barbara.urlberger@kempten.de

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

6. Änderung des Bebauungsplans mit Grünordnung Hoeflmayr-Park/Franzosenbauer
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Schutzgebiete im räumlichen Geltungsbereich, ggf. angrenzend

Schutzgebiete sind in dem von der Planung betroffenen Bereich nicht vorhanden.

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG ergänzt durch Art. 23 Bay-NatSchG

Gesetzlich geschützte Biotope sind im Planungsumgriff nicht vorhanden.

Besonderer Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im räumlichen Geltungsbereich, ggf. angrenzend

Aufgrund der Habitatausstattung des Planungsbereiches sowie des geplanten Eingriffsumfanges ist eine Betroffenheit streng geschützter Arten (Fledermäuse und Vögel) zu erwarten, die im artenschutzrechtlichen Gutachten dargelegt wird und z. T. in den Satzungsentwurf zum Bebauungsplan aufgenommen wurde.

Demnach ist das Eintreten von Verbotstatbeständen durch den Abriss des bestehenden Gebäudes und die Fällung der vorhandenen Bäume auszuschließen, sofern die Fällungen und Abbrucharbeiten in der Winterzeit stattfinden, von einer qualifizierten Umweltbaubegleitung überwacht werden und ggf. bei Auffinden von Tieren, entsprechende Sicherungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Im Vergleich zum relativ kleinen Planungsumgriff ist das Artenschutzgutachten sehr umfangreich. Es ist korrekt, dass der strenge Artenschutz direkt gilt und im Bauvollzug zu beachten sowie zu bewältigen ist.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre es dennoch sinnvoll gewesen, das artenschutzrechtliche Gutachten vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen mit dem Ziel der Eingrenzung des Untersuchungsumfanges auf relevante Artengruppen. Weiterhin hätte die uNB statt einer reinen Potentialabschätzung auch eine Kartierung vor Ort vorgeschlagen, um die erforder-



Unsere öffentlichen
Sprechzeiten:

Mo – Fr 8.00 –
12.00
Mo zus. 14.30 –
17.30
Mi 8.00 –

Sparkasse Allgäu
BLZ 733 500 00
KontoNr. 109
SWIFT-BIC BYLADEM1ALG
IBAN
DE85 7335 0000 0000 0001
09

Postbank München
BLZ 700 100 80
Konto 395 89-804
SWIFT-BIC PBNKDEFF700
IBAN
DE09 7001 0080 0039 5898

derlichen Artenschutzmaßnahmen zu konkretisieren. Die lange Reihe von möglichen CEF-Maßnahmen, die zu ergreifen sind, sofern streng geschützte Arten im Bauvollzug aufgefunden werden, hätte dadurch konkreter gefasst und verkürzt werden können.

Die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen, die gem. Gutachten zu ergreifen sind, wenn entsprechende Arten aufgefunden werden, sind z. T. nicht geeignet, das Lebensraum-Kontinuum zu sichern. Wenn z. B. eine Fledermaus gefunden wird, ist es für das Aufhängen einer Nisthilfe zu spät. Diese wird so kurzfristig nicht angenommen. Es wäre aus Sicht der uNB erforderlich, vorab Nisthilfen an den zu erhaltenden Bäumen anzubringen. Weiterhin sind an den neu geplanten Gebäuden Nisthilfen anzubringen.

Es ist davon auszugehen, dass die alte Villa von Fledermäusen genutzt wird. Insbesondere sommerliche Fledermausquartiere sind sehr wahrscheinlich. Ob es ein Winterquartier gibt, welches bei Abrissarbeiten im Winter problematisch wäre, sollte vor Beginn der Abbrucharbeiten durch eine qualifizierte Nachsuche abgeklärt werden. Wir bitten um eine Untersuchung des Gebäudes durch einen Fachmann auf Spuren von Fledermaus- und Gebäudebrütervorkommen. Daraus können die erforderlichen CEF-Maßnahmen besser abgeleitet werden:

Bezüglich der Avifauna ist von zahlreichen Brutvorkommen im Gehölzbestand auszugehen. Bei dem vorhandenen Baumbestand ist daher eine Winterfällung, wie in den Satzungsbestimmungen des BPlan formuliert, in jedem Fall obligatorisch. Eine Sommerfällgenehmigung kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen (Abbruch, Fällung im Winter, Baumschutz) sind zwingend einzuhalten.

Der Umfang der erforderlichen CEF-Maßnahmen: Anzahl von Nisthilfen für versch. Relevante Artengruppen, die an den zu erhaltenden Bäumen bzw. an neuen Gebäuden anzubringen sind, ist in die Satzung aufzunehmen.

Die Umweltbaubegleitung sollte nach Möglichkeit in die Festsetzungen aufgenommen werden.

Rechtskräftig festgesetzte Ausgleichsflächen im räumlichen Geltungsbereich, ggf. angrenzend

Festgesetzte Ausgleichsflächen werden durch den BPlan nicht berührt.

Hinweise zu den Satzungsbestimmungen (Plan und Text)

- Wir bitten o.g. Hinweise zu den Satzungsbestimmungen bezüglich Artenschutz zu beachten.
- Es sind keinerlei neue Bepflanzungen für die Neuanlage der beiden Mehrfamilienhäuser festgesetzt. Wir gehen davon aus, dass im weiteren Verfahren hierzu noch Festsetzungen aufgenommen werden.
- Die verpflichtende Erstellung eines Freiflächengestaltungsplanes ist in die Satzung aufzunehmen.
- Es wird vorgeschlagen, besonders wertvolle und erhaltenswerte Bäume innerhalb der Bindungsflächen als Einzelbaum in die Planzeichnung aufzunehmen (ggf. als Hinweis).

Hinweise zum Baumbestandsplan

Der vorgelegte Baumbestandsplan mit Vitalitätsbewertung ist begrüßenswert. Jedoch ist er nicht gut lesbar. Für den nächsten Verfahrensschritt bitten wir um die Vorlage eines übersichtlichen Baumbestandsplans mit folgenden Inhalten:

- Bäume mit Umrandung der Krone darstellen
- Bäume innerhalb der Grundstücks plus alle betroffenen Bäume (Krone innerhalb Grundstück) außerhalb des Grundstücks (= städtische Bäume) darstellen
- Baumnummer jeweils am Stammfuss eindeutig zuordenbar
- nachvollziehbare Darstellung der Vitalität (für Bäume im Grundstück) und Kennzeichnung von Höhlenbäumen
- Darstellung der zu fällenden Bäume

- Darstellung des Baumschutzbereichs für zu erhaltende Bäume (tatsächlicher Kronenumgriff plus 1,5 m)
- Darstellung des Umgriffs der Festsetzung Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzung



Urlberger

II, Abdruck an Amt 61
